



Entscheid

**Nr. 263 411 vom 8 November 2021
in der Sache RAS X / XI**

**In Sachen: X - X
handelnd als gesetzliche Vertreter ihres minderjährigen Kindes**

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X und X, die erklären russischer Staatsangehörigkeit zu sein und die handeln als gesetzliche Vertreter ihres minderjährigen Kindes X am 2. August 2021 eingereicht haben, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration vom 21. Juni 2021 zur Beendigung des Rechts auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatgebiet zu verlassen (Anlage 21), zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 1. Oktober 2021, in dem die Sitzung am 25. Oktober 2021 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen H. CALIKOGLU.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts H. LECLERC, der für die antragstellende Partei erscheint und des Rechtsanwalts A. DE WILDE, der für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1. Am 22. März 2018 beantragten die Eltern der minderjährigen Antragstellerin (im Folgenden: Antragstellerin) eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (Anlage 19ter), als anderes Familienmitglied das zu Lasten des Unionsbürgers ist oder seinem Haushalt angehört, im vorliegenden Fall von A. A., der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

1.2. Am 3. Oktober 2018 wurde der Antragstellerin zusammen mit ihren Eltern und ihrer Schwester eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (F-Karte) ausgestellt.

1.3. Am 21. Juni 2021 erließ der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration (im Folgenden: Beauftragter) eine Entscheidung über die Beendigung des Aufenthaltsrechts der Antragstellerin für mehr als drei Monate (Anlage 21), ohne Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen. Dies ist die angefochtene Entscheidung, die am 09. Juli 2021 zugestellt wurde und wie folgt lautet:

„In Ausführung der Artikel 42quater und 47/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und von Artikel 54 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird dem Aufenthalt von:

Name: N.(...)
Vorname(n): V.(...)
Staatsangehörigkeit: Russische Föderation
Geburtsdatum: (...) 2013
(...)
ein Ende gesetzt.

Begründung des Beschlusses:

Am 22. März 2018 hat die Betreffende auf der Grundlage von Artikel 47/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gleichzeitig mit ihren Eltern A.(...) N.(...) (...) und T.(...) N.(...) (...) einen Antrag auf Aufenthaltsrecht als anderes Familienmitglied - zu Lasten des Haushalts oder dem Haushalt gehörend von A.(...) A.(...) (...), deutscher Staatsangehörigkeit, eingereicht.

Auf dieser Grundlage hat sie am 3. Oktober 2018 ein Aufenthaltsrecht erhalten.

Aus dem Bericht über das Zusammenwohnen vom 29. Januar 2019 geht hervor, dass die Betreffenden seit dem Umzug (des Anspruchseröffnenden) aus Eupen nicht mehr unter demselben Dach wohnen. Letzterer sei zu seiner Freundin gezogen.

Dieser Bericht über das Zusammenwohnen weist außerdem auf die Anwesenheit des Paares (d. h. der Eltern der Betreffenden) und der beiden Kinder (einschließlich der Betreffenden) hin. Es gibt keinerlei Spur von Herrn A.(...) A.(...) . Er hat nie in Gemenich gewohnt.

Darüber hinaus ist A.(...) A.(...) am 18. November 2019 von Amts wegen gestrichen worden.

Gemäß Artikel 47/2: Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden die Bestimmungen von Kapitel 1 in Bezug auf die in Artikel 40bis erwähnten Familienmitglieder eines Unionsbürgers auf die in Artikel 47/1 erwähnten anderen Familienmitglieder Anwendung.

Gemäß Artikel 42quater §1 : In folgenden Fällen kann der Minister oder sein Beauftragter dem Aufenthaltsrecht der Familienmitglieder von Unionsbürgern, die selbst keine Unionsbürger sind und sich als Familienmitglieder eines Unionsbürgers in Belgien aufhalten, innerhalb von fünf Jahren nach Zuerkennung ihres Aufenthaltsrechts ein Ende setzen:2. Der Unionsbürger, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind, verlässt das Königreich. Beim Beschluss, dem Aufenthalt ein Ende zu setzen, berücksichtigt der Minister oder sein Beauftragter die Dauer des Aufenthalts des Betreffenden im Königreich, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Eingliederung ins Königreich und das Land, in dem er mit seinem Herkunftsland verbunden ist.

Mit Einschreiben vom 25. Februar 2021 und 23. April 2021 (versandt am 30. April 2021) haben wir die Eltern der Betreffenden (und die Betreffende) aufgefordert, uns die Sachverhalte zu übermitteln, wodurch sie ihr Aufenthaltsrecht auf der Grundlage der Artikel 42quater und 47/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern behalten könnte.

Die Eltern der Betreffenden haben uns ein Schreiben ihres Anwalts mit dem Nachweis ihrer beruflichen Eingliederung, eine Eigentumsurkunde und Schulzeugnisse auf den Namen der Betreffenden und ihrer Schwester S.(...) V.(...) (...) vorgelegt.

In der Erwägung, dass der Wegzug des Anspruchseröffnenden aus dem Land, um zu seiner Freundin in Deutschland zuziehen - wie es aus dem Bericht über das Zusammenwohnen hervorgeht - die Aufrechterhaltung der Aufenthaltskarte der Betreffenden nicht rechtfertigen kann: Dieser in Artikel 42quater des vorerwähnten Gesetzes aufgenommene Sachverhalt stellt einen Grund für den Entzug der Aufenthaltskarte dar.

In der Erwägung, dass die berufliche Eingliederung ihrer Eltern nicht ausreicht, um die Aufrechterhaltung ihres Aufenthaltsrechts zu rechtfertigen, auch wenn diese berufliche Eingliederung ihren Eltern den Erwerb einer Immobilie in Belgien ermöglicht hat. Der Erwerb einer Immobilie kann nicht die Anwendung von Artikel A2quater verhindern.

Was die Schulausbildung der Betreffenden betrifft, so kann sie im Herkunftsland fortgesetzt werden. Ihre Eltern führen nämlich keinen Sachverhalt an, der rechtfertigen könnte, dass diese Schulausbildung unbedingt in Belgien fortgesetzt werden muss.

Obwohl gemäß Artikel 42quater §2 in § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnte Falle weder Anwendung auf die Kinder von Unionsbürgern, die sich im Königreich aufhalten und bei einer Lehranstalt eingeschrieben sind, noch auf den Elternteil, der das Sorgerecht für diese Kinder wahrt, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung [finden] ist zu beachten, dass dieser Absatz keine Anwendung auf die beiden Kinder finden kann, da sie Drittstaatsangehörige sind.

Was die Faktoren der sozialen und kulturellen Eingliederung, des Gesundheitszustandes, des Alters und der familiären und wirtschaftlichen Lage der Betreffenden, des Maßes, in dem sie mit ihrem Herkunftsland verbunden ist, und der Dauer ihres Aufenthalts betrifft, gilt Folgendes:

Ihre Eltern haben keine ausreichenden Sachverhalte geltend gemacht, aus denen hervorgeht, dass sie sozial und kulturell gut integriert sind. Die Tatsache, dass ihre Eltern Französisch- und Deutschkurse besucht haben, ist das Mindeste, was man von ihnen seit ihrer Ankunft in Belgien erwarten konnte.

Ihre Eltern haben keinerlei besonderen Schutzbedarf aufgrund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes angemeldet.

Es gibt keine Beweise dafür, dass die Betreffende derzeit zu Lasten des Anspruchseröffnenden ist, der Belgien verlassen hat.

In der Verwaltungsakte gibt es keinerlei Hinweis darauf, dass die Betreffende alle Bindungen zu ihrem Ursprungs oder Herkunftsland verloren hätte.

Die Anwesenheit des Onkels ihrer Mutter in Belgien, zu dem diese angeblich in einem Verwandtschaftsverhältnis steht, das von ihrem Anwalt nicht nachgewiesen wurde, stellt keinen Grund für die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts dar. Es wurden keine besonderen familiären Bindungen zwischen der Betreffenden und dieser Drittperson nachgewiesen, die ihre Anwesenheit an ihrer Seite rechtfertigen würden.

Schließlich hindert die Dauer des Aufenthalts die Betreffende nicht daran, in das Herkunftsland zurückzukehren. Die Betreffende hat im Jahr 2013 einen ersten Asylantrag, der im Januar 2014 abgelehnt wurde, eingereicht. Ihr auf der Grundlage von Artikel 9bis eingereichter Regularisierungsantrag von 2014 wurde im Juni 2018 abgelehnt.

Insbesondere wurde die Untersuchung der persönlichen und familiären Lage der Betreffenden, so wie sie aus der Aktenlage hervorgeht, berücksichtigt. Diese führt zu dem Schluss, dass keine unverhältnismäßige Verletzung des Rechts auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 vorliegt. Es liegt im Interesse der Betreffenden, dem Verfahren ihrer Eltern zu folgen.

Gemäß Artikel 44 § 2 wurde die Dauer des Aufenthalts der Betreffenden im Königreich, ihr Alter, ihr Gesundheitszustand, ihre familiäre und wirtschaftliche Lage, ihre soziale und kulturelle Eingliederung und das Maß, in dem sie mit ihrem Herkunftsland verbunden ist, berücksichtigt:

Die Untersuchung der persönlichen und familiären Lage der Betreffenden, so wie sie aus der Aktenlage und ihren Aussagen hervorgeht, führt abschließend zu dem Schluss, dass keine unverhältnismäßige

Verletzung des Rechts auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 vorliegt. Der Anspruchseröffnende ist nämlich nicht mehr in Belgien. Es wurde kein sonstiges Verwandtschafts- und Abhängigkeitsverhältnis zu einer Drittperson nachgewiesen.

Gemäß den Artikeln 42quater und 47/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird dem Aufenthalt der Betreffenden folglich ein Ende gesetzt.,,

2. Bezuglich des Verfahrens

Der Antragstellerin wurde der Vorteil des gebührenfreien Verfahrens gewährt, sodass nicht auf die Frage der beklagten Partei eingegangen werden kann, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

3. Untersuchung der Klage

3.1.1. Mit einem ersten Klagegrund macht die Antragstellerin einen Verstoß gegen die formelle Begründungspflicht gemäß Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung von Verwaltungsakten (im Folgenden: Gesetz vom 29. Juli 1991) geltend.

Sie argumentiert wie folgt:

„Dieses Gesetz schreibt in Artikel 2 und 3 vor, dass jede Verwaltungsentscheidung inhaltlich und formell begründet seien muss.

Im vorliegendem Fall wurde der Aufenthalt durch die angefochtene Entscheidung beendet obwohl offensichtlich aus der Entscheidung selbst hervorgeht das die Eltern der Antragstellerin und die Antragsstellerin gut integriert sind. Somit ist diese Entscheidung in sich widersprüchlich und zieht nicht die logischen Konsequenzen von der guten Integration die dann dazu führen muss, dass der Aufenthalt weiter bestehen kann. Das Ausländeramt hat keine gebundene Entscheidung sondern eine Ermessensfreiheit und ist gezwungen, rational, kohärent und begründet im Sinne des Europäischen Rechts, zu entscheiden und die menschlichen Elemente zu berücksichtigen. Weil hier diese menschlichen Elemente nicht berücksichtigt werden, ist die Entscheidung schlecht begründet und somit verletzt sie die angeführten gesetzlichen Bestimmung und ist somit zu annullieren.“

3.1.2. Der Rat weist darauf hin, dass die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 die Verwaltungsbehörde dazu verpflichten, im Akt die faktischen und juristischen Grundlagen des Beschlusses anzugeben, und dies in „angemessener“ Weise.

Diese ausdrückliche Begründungspflicht soll sicherstellen, dass der Betroffene auch im Falle einer nicht angefochtenen Entscheidung über die Gründe informiert wird, aus denen die Verwaltungsbehörde diese getroffen hat, sodass er beurteilen kann, ob Gründe für die Erhebung der ihm zur Verfügung stehenden Berufungsmittel gegeben sind. Der Begriff „angemessener“, wie er in Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 enthalten ist, impliziert, dass die auferlegten Gründe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der getroffenen Entscheidung stehen müssen. Im vorliegenden Fall kann der Rat nur feststellen, dass die Entscheidung über die Beendigung des Aufenthaltsrechts für mehr als drei Monate den ausschlaggebenden Grund angibt, auf dessen Grundlage diese Entscheidung getroffen wurde. Es wird festgestellt, dass Artikel 42quater Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (im Folgenden: Ausländergesetz) angewandt worden sei und dass das Aufenthaltsrecht der Antragstellerin erloschen sei, weil der Unionsbürger, den sie begleitet habe oder dem sie nachgezogen sei, nämlich die deutsche Bezugsperson, das Königreich verlassen habe. Aus der Begründung der angefochtenen Entscheidung geht auch hervor, dass die beklagte Partei der Verpflichtung aus Artikel 42quater Absatz 1 Nummer 3 des Ausländergesetzes nachgekommen ist, nämlich die Dauer des Aufenthalts der Antragstellerin im Königreich, ihr Alter, ihren Gesundheitszustand, ihre familiäre und wirtschaftliche Lage, ihre soziale und kulturelle Eingliederung ins Königreich und das Maß, in dem sie mit ihrem Herkunftsland verbunden ist, zu berücksichtigen. Diese Begründung ist zutreffend und wohlgegründet. Sie ermöglicht es der Antragstellerin, ihre Rechtsmittel gegen die angefochtene Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage zu verfolgen.

Wenn in der Sitzung angegeben wird, dass die Bezugsperson inzwischen wieder nach Belgien umgezogen ist, und ein Dokument der Gemeinde vom 22. Oktober 2021 vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass Herr A. A. seit dem 03. Oktober 2021 im Ausländerregister eingetragen ist und seit dem 23. August 2021 seinen Wohnsitz (wieder) in Belgien hat, muss der Rat feststellen, dass diese Angaben und das vorgelegte Dokument aus der Zeit nach der angefochtenen Entscheidung vom 21. Juni 2021 stammen. Die beklagte Partei konnte daher die Tatsache, dass die Bezugsperson nach Belgien zurückgekehrt ist, nicht berücksichtigen. Die Ordnungsmäßigkeit einer Verwaltungsentscheidung wird anhand der Informationen beurteilt, die der Verwaltung zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung vorlagen. Der Rat betont, dass in der Klageschrift nicht bestritten wird, dass die Bezugsperson zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung das Königreich verlassen hatte. Es steht der Antragstellerin frei, einen neuen Antrag auf Familienzusammenführung für dieselbe Person zu stellen.

Ein Verstoß gegen die formelle Begründungspflicht, wie sie in den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 festgelegt ist, wird nicht festgestellt.

Der erste Klagegrund ist unbegründet.

3.2.1. Mit dem zweiten und dem dritten Klagegrund, die zusammen behandelt werden können, macht die Antragstellerin einen Verstoß gegen Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach: die EMRK) und gegen das am 20. November 1989 in New York angenommene und durch Gesetz vom 25. November 1991 genehmigte Internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes (hiernach: Übereinkommen über die Rechte des Kindes) geltend.

Sie argumentiert wie folgt:

„Der Text der Konvention gewährt der Antragstellerin das Recht auf Privat und Familienleben. Die öffentliche Gewalt kann nur aus Gründen der nationalen Sicherheit oder wegen Straftaten hiervon abweichen. Diese Menschenrechtsbestimmung ist unmittelbar anwendbar.

Die Antragstellerin lebt nachweislich mit ihrer Familie zusammen. Das Kindesinteresse überwiegt über allem.

Die Verwaltungsentscheidung missachtet offensichtlich den Anspruch der Antragstellerin auf Familienleben sowie diese durch die angeführte Menschenrechtsbestimmung garantiert wird.

Die Entscheidung ist aus diesem Grund nichtig. Die Verwaltung muss Rechnung tragen von den tatsächlichen Sachverhalten sowie diese zum Tage der Entscheidung bestehen und insbesondere, dass das Recht der Kinder hier Priorität hat und somit auch die Antragstellerin weiter in Belgien verbleiben darf.

Die Entscheidung missachtet als die angeführte Menschenrechtsbestimmung und die Konvention über die Rechte der Kinder.

(...)

Verletzung der Konvention über die Rechte der Kinder

Diese Konvention besagt, dass die Rechte der Kinder vorangestellt zu berücksichtigen sind.

Dies erfolgt nicht durch angefochtene Entscheidung die das Kindesinteresse in keiner Weise richtig würdigt.

Diese Konvention wurde durch Belgien Ratifiziert und ist verbindlich.

Artikel 2 besagt, dass die Staaten sich verpflichten die Rechte der Kinder sowie diese in der Konvention dargelegt werden, ohne jeden Unterschied und ohne Berücksichtigung von Rassen, Farben, Geschlecht, Sprache, Religion oder politischer Meinung, gelten.

Die Staaten müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit das Kindesinteresse wirksam geschützt wird, gegen jede Form der Diskriminierung (Artikel 2, Absatz 2).

Durch die angefochtene Entscheidung wird offensichtlich das Kindesinteresse nicht geschützt sondern vollkommen verneint.

Die angefochtene Entscheidung ist somit zu annullieren.

Dies ist umso wahrer weil Artikel 42quater das Kindesinteresse schon erwähnt.

Die angefochtene Entscheidung ist somit wegen nicht Berücksichtigung dieser wesentlichen Kriterien illegal und zu annullieren.“

3.2.2. Was den angeblichen Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK angeht, so muss der Rat feststellen, dass die Antragstellerin sich darauf beschränkt, darauf hinzuweisen, dass sie mit ihrer Familie zusammenlebt, und die Auffassung vertritt, dass die angefochtene Entscheidung einen unzulässigen Eingriff in ihr Familienleben darstellt. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass aus der Verwaltungsakte hervorgeht, dass die beklagte Partei auch den Aufenthalt der Mutter, des Vaters und der Schwester der Antragstellerin im Königreich beendet hat. Die Antragstellerin bestreitet oder widerlegt nicht die Feststellung, dass die deutsche Bezugsperson das Königreich verlassen habe und dass es nicht ersichtlich sei, dass sie gegenwärtig noch von dieser Bezugsperson abhängig sei. Die Antragstellerin wusste oder hätte wissen müssen, dass sie nur zusammen mit ihren Eltern und ihrer Schwester, als sonstige unterhaltsberechtigte Familienangehörige oder als Teil der Familie von A. A., der deutschen Bezugsperson, zum Aufenthalt im Königreich berechtigt war und dass die beklagte Partei dieses Aufenthaltsrecht beenden konnte, wenn der Unionsbürger, den sie begleitet hatte oder dem sie nachgezogen war, das Königreich verlässt. Wenn in der Sitzung angegeben wird, dass die Bezugsperson inzwischen wieder nach Belgien umgezogen ist, und ein Dokument der Gemeinde vom 22. Oktober 2021 vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass Herr A. A. seit dem 03. Oktober 2021 im Ausländerregister eingetragen ist und seit dem 23. August 2021 seinen Wohnsitz (wieder) in Belgien hat, wiederholt der Rat, dass diese Angaben und das vorgelegte Dokument aus der Zeit nach der angefochtenen Entscheidung stammen, sodass die beklagte Partei diese nicht berücksichtigen konnte. Die Ordnungsmäßigkeit einer Verwaltungsentscheidung wird anhand der Informationen beurteilt, die der Verwaltung zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung vorlagen.

Aus der angefochtenen Entscheidung geht hervor, dass die beklagte Partei ausdrücklich auch die familiäre und persönliche Situation der Antragstellerin berücksichtigt hat. Im vorliegenden Fall kam die beklagte Partei zu dem Schluss, dass eine Überprüfung der Akte keinen unverhältnismäßigen Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK ergeben habe und dass es im Interesse der Antragstellerin sei, dem Aufenthaltsverfahren ihrer Eltern zu folgen. Die Antragstellerin weist nicht nach, dass die Argumentation der beklagten Partei falsch oder offensichtlich unrechtmäßig ist. Darüber hinaus macht sie nicht glaubhaft, dass angesichts der Tatsache, dass auch der Aufenthalt ihrer Eltern und ihrer Schwester im Königreich beendet wurde, ein Familienleben nur in Belgien möglich wäre und dass es schwerwiegende und konkrete Hindernisse gibt, die ein Familienleben in ihrem Herkunftsland oder anderswo verhindern. Die Antragstellerin macht auch nicht glaubhaft, dass sie mit der Bezugsperson nur von Belgien aus ein Familienleben führen kann.

Sie bringt auch keine überzeugenden Argumente dafür vor, dass ihre persönlichen Interessen weiterhin Vorrang vor dem Allgemeininteresse haben sollten.

Die Antragstellerin macht auch nicht glaubhaft, dass die angefochtenen Entscheidungen irgendeinen Aspekt ihres Privatlebens beeinträchtigen, der in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der EMRK fällt. Weder bestreitet noch widerlegt sie die Gründe und Erwägungen der beklagten Partei in Bezug auf ihr Privatleben.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die angefochtene Entscheidung nicht mit einer Ausweisungsentscheidung einhergeht.

Unter den gegebenen Umständen hat die Antragstellerin keinen ungerechtfertigten Eingriff in ihr Privat- oder Familienleben in Belgien nachgewiesen.

Es werden keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK glaubhaft gemacht.

3.2.3. Wenn die Antragstellerin den Verstoß gegen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes geltend macht und sich auf die Interessen ihrer Kinder beruft, stellt der Rat fest, dass eine einfache Lektüre der angefochtenen Entscheidung zeigt, dass die beklagte Partei die Situation der Kinder eindeutig berücksichtigt hat. Er hat schließlich darauf hingewiesen, dass die Kinder im Herkunftsland zur Schule gehen können, da die Eltern der Antragstellerin keine Fakten vorbringt, die rechtfertigen könnten, dass sie unbedingt in Belgien zur Schule gehen müssen. Die beklagte Partei wies auch ausdrücklich darauf hin, dass es im Interesse der Antragstellerin liege, dem Aufenthaltsverfahren ihrer Eltern zu folgen, was dem Rat nicht unzumutbar erscheint, da dadurch die Einheit der Familie gewahrt werden kann.

Die Antragstellerin weist nicht nach, dass die Argumentation der beklagten Partei falsch oder offensichtlich unrechtmäßig ist oder dass andere relevante Elemente nicht berücksichtigt wurden. Es wird nicht nachgewiesen, dass die Kinder, darunter die Antragstellerin, nur in Belgien Entwicklungsmöglichkeiten hätten oder dass das Leben der Kinder gefährdet wäre, wenn sie nicht im Königreich bleiben könnten.

Der Rat wiederholt, dass aus der Verwaltungsakte hervorgeht, dass die beklagten Partei auch den Aufenthalt der Eltern und der Schwester der Antragstellerin im Königreich beendet hat.

Es ist zu betonen, dass das Wohl des Kindes zwar vorrangig, aber nicht absolut ist, und dass, obwohl das Wohl des Kindes bei der Abwägung der verschiedenen auf dem Spiel stehenden Interessen von größter Bedeutung ist, dies nicht ausschließt, dass auch andere Interessen berücksichtigt werden.

Soweit sich die Antragstellerin auf Artikel 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes beruft, ist zunächst festzustellen, dass dieser Bestimmung die unmittelbare Wirkung abgesprochen werden muss. Der Rat weist darauf hin, dass der Sinn, der Inhalt und der Wortlaut des genannten Artikels allein nicht ausreichen, um anwendbar zu sein, ohne dass eine weitere Regelung zur Klarstellung oder Ergänzung erforderlich ist. Bei dieser Vertragsbestimmung handelt es sich nicht um eine klare und rechtlich vollständige Bestimmung, die den Vertragsparteien entweder eine Verpflichtung zur Enthaltung oder eine genau definierte Pflicht zum Handeln auferlegt. Die Antragstellerin kann sich daher nicht sinnvoll auf einen unmittelbaren Verstoß gegen Artikel 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes berufen (Staatsrat 07. Februar 1996, Nr. 58.032; Staatsrat 01. April 1997, Nr. 65.754; Staatsrat 16. Mai 2009, Nr. 2707 (c)). Darüber hinaus weist die Antragstellerin nicht konkret nach, wie *im vorliegenden Fall* von einer Diskriminierung gesprochen werden könnte. Sie kann nicht nachweisen, dass sie ungleich behandelt wurde oder dass ihre Rechte nicht gewährleistet waren. Der Rat betont, dass die beklagten Partei die persönliche Situation der Antragstellerin und das Kindeswohl berücksichtigt hat.

Der behauptete Verstoß gegen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes kann nicht zur Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung führen.

Der zweite und der dritte Klagegrund sind, soweit sie zulässig sind, unbegründet.

3.3.1. Mit einem vierten Klagegrund macht die Antragstellerin einen Verstoß gegen Artikel 42*quater* des Ausländergesetzes geltend. Sie ist auch der Ansicht, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt wurde.

Sie argumentiert wie folgt:

*„In diesem Artikel ist klar und deutlich formuliert, dass das Ausländeramt die Möglichkeit hat den Aufenthalt zu beenden, es handelt sich jedoch nicht um eine gebundene Entscheidung sondern um eine Ermessensentscheidung. Für Ermessensentscheidungen sind die verschiedenen Kriterien die in Artikel 42*quater* angeführt werden gebührend zu berücksichtigen.“*

Die angefochtene Entscheidung verletzt jedoch diese Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Er wird behauptet, dass keine unverhältnismäßige Verletzung der zu berücksichtigenden Kriterien vorliege, obwohl sich aus dem Sachverhalt klar ergibt, dass die Antragstellerin und deren Eltern weder zu Lasten der Allgemeinheit sind, noch nicht integriert sind, im Gegenteil, die Eltern arbeiten und die Antragstellerin geht hier zur Schule. Die Eltern haben hier Eigentum erworben.

All diese Elemente müssen dazu führen, dass in der Abwägung der Möglichkeiten, kein Machtmissbrauch stattfindet, durch blinde Widerrufung des Aufenthaltsrechts sondern eine rationale Entscheidung aus der sich ergibt, dass im vorliegendem Falle kein wirklicher Grund zur Entziehung des Aufenthalts vorliegt.

*Weil die Entscheidung den Geist des Europäischen Rechts und des Artikels 42*quater* nicht achtet, ist die Entscheidung ungesetzlich und zu annullieren.“*

3.3.2. Soweit die Antragstellerin angibt, dass sie mit der Begründung der angefochtenen Entscheidung nicht einverstanden ist, wird der Klagegrund unter dem Gesichtspunkt der materiellen Begründungspflicht und der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 42*quater* des Ausländergesetzes geprüft.

Artikel 42quater des Ausländergesetzes, gegen den die Antragstellerin einen Verstoß anführt, lautet wie folgt:

“§ 1. In folgenden Fällen kann der Minister oder sein Beauftragter dem Aufenthaltsrecht der Familienmitglieder von Unionsbürgern, die selbst keine Unionsbürger sind und sich als Familienmitglieder eines Unionsbürgers in Belgien aufhalten, innerhalb von fünf Jahren nach Zuerkennung ihres Aufenthaltsrechts ein Ende setzen:

(...)

2° Der Unionsbürger, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind, verlässt das Königreich.;

(...)

Beim Beschluss, dem Aufenthalt ein Ende zu setzen, berücksichtigt der Minister oder sein Beauftragter die Dauer des Aufenthalts des Betreffenden im Königreich, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Eingliederung [ins Königreich] und das Maß, in dem er mit seinem Herkunftsland verbunden ist.

§ 2. In § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnte Fälle finden weder Anwendung auf Kinder von Unionsbürgern, die sich im Königreich aufhalten und bei einer Lehranstalt eingeschrieben sind, noch auf den Elternteil, der das Sorgerecht für diese Kinder wahrnimmt, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung.

(...)

§ 5. Der Minister oder sein Beauftragter kann wenn nötig überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausübung des Aufenthaltsrechts eingehalten werden.”

Die beklagte Partei hat im vorliegenden Fall den Aufenthalt der Antragstellerin im Königreich beendet aufgrund von Artikel 42quater, § 1, erster Absatz, Nummer 2 des Ausländergesetzes.

Es ist festzustellen, dass die Antragstellerin nicht bestreitet, dass die deutsche Bezugsperson zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung das Königreich verlassen hatte, was auch durch die Unterlagen in der Verwaltungsakte belegt wird.

Die Antragstellerin ist jedoch der Ansicht, dass es sich nicht um eine gebundene Befugnis, sondern um eine Ermessensentscheidung der beklagten Partei handele, bei der bestimmte in Artikel 42quater des Ausländergesetzes vorgesehene Faktoren berücksichtigt werden müssten.

Der Rat stellt in diesem Zusammenhang fest, dass aus der Begründung der angefochtenen Entscheidung auch hervorgeht, dass die beklagte Partei der Verpflichtung aus Artikel 42quater Absatz 1 Nummer 3 des Ausländergesetzes nachgekommen ist, nämlich die Dauer des Aufenthalts der Antragstellerin im Königreich, ihr Alter, ihren Gesundheitszustand, ihre familiäre und wirtschaftliche Lage, ihre soziale und kulturelle Eingliederung ins Königreich und das Maß, in dem sie mit ihrem Herkunftsland verbunden ist, zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin betont, dass sie und ihre Familie nicht von der öffentlichen Hand abhängig sind, dass ihre Eltern arbeiten, dass sie integriert sind und dass ihre Eltern eine Immobilie in Belgien erworben haben. Sie ist der Ansicht, dass diese Elemente dazu führen sollten, dass der Aufenthalt nicht beendet wird. Der Rat stellt jedoch fest, dass die beklagte Partei die vorgenannten Daten ausdrücklich berücksichtigt hat. In Bezug auf ihre Eltern wird beispielsweise festgestellt, dass ihre berufliche Eingliederung nicht ausreicht, um den Behalt der Aufenthaltskarte zu rechtfertigen, auch wenn sie den Erwerb von Eigentum im Königreich ermöglicht hat. Die beklagte Partei erklärte ferner, dass die Eltern der Antragstellerin keine schlüssigen Beweise dafür vorgelegt habe, dass sie sozial und kulturell gut integriert sind, und dass die Tatsache, dass sie Unterricht in französischer und deutscher Sprache genommen hat, das Mindeste sei, was man seit ihrer Ankunft in Belgien erwarten könne. In Bezug auf die schulische Ausbildung wurde ebenfalls festgestellt, dass diese im Herkunftsland fortgesetzt werden kann und dass nichts vorgetragen wurde, was die Tatsache rechtfertigen würde, dass die Antragstellerin unbedingt die Schule in Belgien besuchen muss. Die beklagte Partei berücksichtigte auch die Dauer des Aufenthalts der Antragstellerin in Belgien.

Die bloße Tatsache, dass die Antragstellerin mit der Einschätzung der beklagten Partei nicht einverstanden zu sein scheint, stellt keinen Verstoß gegen Artikel 42*quater* des Ausländergesetzes dar. Aus der Argumentation der Antragstellerin ergibt sich, dass sie eine andere Auffassung des Sachverhalts vertritt als die zuständige Behörde. Die Prüfung dieser anderen Auffassung fordert den Rat auf, eine Zweckmäßigsprüfung vorzunehmen, die jedoch nicht in seine derzeitige Zuständigkeit als Annulierungsgericht fällt.

Außerdem ist zu betonen, dass Artikel 42*quater* Absatz 1 Nummer 3 des Ausländergesetzes die beklagte Partei zwar verpflichtet, bei der Entscheidung über die Beendigung des Aufenthalts bestimmte Faktoren zu berücksichtigen, dies aber nicht bedeutet, dass eine Integration automatisch bedeutet, dass eine solche Entscheidung nicht getroffen werden kann. Es ist Sache der beklagten Partei, eine Abwägung vorzunehmen, und die Antragstellerin weist nicht nach, dass die beklagte Partei diese Abwägung fehlerhaft oder offensichtlich unangemessen vorgenommen hat oder dass er relevante Elemente, die zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung bekannt waren, nicht berücksichtigt hat.

Die Argumentation der Antragstellerin lässt nicht den Schluss zu, dass die angefochtene Entscheidung auf der Grundlage unrichtiger Angaben, in offensichtlich unangemessener Weise oder unter Überschreitung des Ermessens der beklagten Partei erlassen wurde.

Ein Verstoß gegen Artikel 42*quater* des Ausländergesetzes, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit oder die materielle Begründungspflicht ist nicht nachgewiesen worden.

Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

4. Kurze Verhandlungen

Die Antragstellerin hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses führen kann. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, wird der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgewiesen. Es ist deshalb nicht notwendig, sich zu der von der beklagten Partei geltend gemachten Einrede der Unzulässigkeit des Aufsetzungsantrages zu äußern.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einziger Artikel

Der Aufsetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgewiesen.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am achten November zweitausendeinundzwanzig verkündet von:

Frau H. CALIKOGLU, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Herrn M. DENYS, Greffier.

Der Greffier, Die Präsidentin,

M. DENYS

H. CALIKOGLU